

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Hans Walter K [REDACTED] in Sch [REDACTED],
Kreis Schl [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

1. den Bauer Hans Heinrich K [REDACTED] ,

2. die ledige Luise Elfriede K [REDACTED] ,

beide in Sc [REDACTED] bei Sch [REDACTED], Kreis Schl [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED]

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Juli 1954 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrich-
ter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirt-
schaftlichen Beisitzer Filter und Hachenberg beschlossen:

I. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird
der Beschluß des 3. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
vom 28. Januar 1954 aufgehoben. Die Sache wird zu
neuer Prüfung und Entscheidung an das Beschwer-
degericht zurückverwiesen, dem auch die Entschei-
dung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens übertragen wird,

II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbeschwerde-
instanz auf 63.700,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller zu 1) ist Eigentümer eines in So [REDACTED] gelegenen, im Grundbuch von Sch [REDACTED] Band I Blatt 2 eingetragenen Hofes von 47.41,66 ha mit einem Einheitswert von 63.700,- DM, den er im Jahre 1913 von seinem Vater übernommen hat. Der Antragsteller zu 1), der jetzt etwa 69 Jahre alt ist, war zweimal verheiratet. Aus seiner ersten Ehe ist ein Sohn, der Antragsgegner, hervorgegangen. Seine erste Ehefrau ist im Jahre 1919 verstorben. Im Jahre 1922 hat der Antragsteller zu 1) wieder geheiratet. Seiner zweiten Ehe sind zwei Töchter namens Gertrud und Luise Elfriede, die Antragstellerin zu 2), entsprungen sowie ein Sohn, Ernst, der seit dem Jahre 1944 im Osten vermißt ist.

Der Antragsteller zu 1) hat am 25. Juni 1953 mit seiner Tochter Luise Elfriede einen notariellen Vertrag geschlossen, durch den er dieser seinen Hof in So [REDACTED] mit dem sämtlichen toten und lebenden Inventar übergeben hat. In diesem Verträge sind für den Übergeber und seine Tochter Gertrud Altenteilsrechte ausbedungen. Im Falle ihrer Verheiratung soll Gertrud K [REDACTED] unter Fortfall des Altenteils eine Erbabfindung von 10.000,- DM erhalten. Eine Abfindung in derselben Höhe ist in diesem Verträge für den Antragsgegner vorgesehen, die ihm in fünf gleichen Jahresraten, beginnend ein Jahr nach dem Tode des Übergebers, ausgezahlt werden soll.

Die Antragsteller haben die Genehmigung dieses Übergabevertrages nachgesucht, den der Antragsteller zu 1) damit motiviert hat, daß gegen die Wirtschaftsführung

- 3 -

seines Sohnes Hans, der den Hof einige Jahre als Pächter bewirtschaftet habe, erhebliche Bedenken entstanden seien und auch zwischen ihm und seinen Töchtern einerseits und dem Antragsgegner und seiner Familie andererseits eine lang andauernde, tiefe Entfremdung bestehe, was ihn veranlaßt habe, von seinem Recht zur Übertragung des Hofes auf seine Tochter Luise Gebrauch zu machen.

Der Antragsgegner hat der Genehmigung des Übergabevertrages widersprochen. Er hat geltend gemacht, er habe seit seiner frühesten Jugend - von seiner aktiven Wehrdienstzeit abgesehen - ständig auf dem elterlichen Hof gearbeitet, seine ganze Arbeitskraft diesem Anwesen gewidmet und dafür neben Verpflegung und Kleidung nur ein Taschengeld erhalten. Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, daß er nunmehr 39 Jahre alt sei und seine Arbeitskraft dem Hofe in der Erwartung gewidmet habe, für sein dereinstiges Erbe tätig zu sein, da ihm seit frühester Jugend die spätere Übereignung der Besitzung zugesagt worden sei. Er hat die Auffassung vertreten, daß der Abschluß des Übergabevertrages gröblichst gegen Treu und Glauben verstoße.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Übergabevertrag genehmigt. Es hat angenommen, daß nach der Auskunft der Kreislandwirtschaftsbehörde gegen die Wirtschaftsfähigkeit der Übernehmerin keine Bedenken beständen und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen für den Hof tragbar seien, der unbelastet sei und einen verhältnismäßig hohen Einheitswert habe. Das Amtsgericht hat weiter die Auffassung vertreten, der Antragsgegner könne mit seinen Einwendungen gegen die Genehmigung des Übergabevertrages nicht gehört werden, da der Bauer nach der Höfeord-



nung den Übernehmer des Hofes unter seinen Abkömmlingen frei auswählen könne und die Gründe seiner Wahl im Genehmigungsverfahren durch das Gericht nicht überprüft werden könnten.

Diese Entscheidung hat der Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde angegriffen mit dem Antrage, dem Übergabevertrag die Genehmigung zu versagen. Er hat seinen beiden Halbschwestern die Wirtschaftsfähigkeit abgesprochen und daraus für sich als einzigem wirtschaftsfähigen Abkömmling das Recht zur Einlegung der Beschwerde hergeleitet. Der Antragsgegner hat bemängelt, daß es das Amtsgericht an einer hinreichenden Feststellung der von ihm angenommenen Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2) habe fehlen lassen, indem es sich auf die eine Begründung nicht enthaltende Äußerung der Kreislandwirtschaftsbehörde gestützt und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Taarstedt unberücksichtigt gelassen habe, nach der gegen die Wirtschaftsfähigkeit der Übernehmerin Bedenken beständen und die bäuerlichen Mitglieder des Gemeinderats bereit seien, den in der Auskunft eingenommenen Standpunkt zu vertreten. Der Antragsgegner hat sich im übrigen auf sein früheres Vorbringen bezogen und ergänzend vorgetragen: Er habe im Jahre 1946 geheiratet und damals mit seinem Vater einen Pachtvertrag für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. In § 10 dieses Vertrages sei unter anderem vereinbart worden, daß der Pächter, wenn der Besitz nicht wieder verpachtet werde, als Anerbe des Besitzes den Besitz übernehmen könne und daß in diesem Falle ein Übernahme- oder ein Kaufvertrag gefertigt werde. Dieser Pachtvertrag sei am 31. Januar 1951 abgelaufen, aber stillschweigend verlängert worden. Im April 1953 ha-

be der Antragsteller zu 1) den Pachtvertrag fristlos mit der Begründung aufgehoben, daß er (Antragsgegner) den Hof während der Pachtzeit habe verschulden lassen. Dieser Vorwurf sei unbegründet gewesen, wie sich bei der Inventarrückgabe und der Prüfung der Bücher herausgestellt habe. Damals hätten die die Pachtrückgabe vermittelnden Landwirte vergeblich versucht, seinen Vater zur Fortsetzung der Pacht zu bewegen, der erklärt habe, den Hof noch 4 - 5 Jahre selbst bewirtschaften zu wollen, und ihm in Aussicht gestellt habe, ihm den Hof dann wieder zu übergeben, wenn er sich bewähre und weiterhin fleißig mitarbeite. Der Antragsteller zu 1) habe sich indessen an diese Zusage nicht gehalten, sondern schon am 25. Juni 1953 den Übergabevertrag mit seiner Tochter Luise geschlossen. Außerdem habe er bereits im Jahre 1948 mit seiner zweiten Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament errichtet, durch das er ihn praktisch enterbt habe und das in krassem Widerspruch zu § 10 des Pachtvertrages vom 21. Februar 1946 gestanden habe. Das alles erkläre sich daraus, daß sein Vater ganz unter dem Einfluß seiner zweiten Ehefrau gestanden habe und jetzt unter dem Einfluß der beiden Töchter aus dieser Ehe stehe. Für die Frage, ob die Übernehmerin zu einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes in der Lage sein werde, dürften nicht allein die in dem Übergabevertrag übernommenen Verpflichtungen in Betracht gezogen werden, vielmehr seien auch die dinglich nicht gesicherten Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, für welche die Übernehmerin werde einstehen müssen. Es sei daher von Bedeutung, daß ihm in einem gemeinschaftlichen Testament seiner Eltern aus dem Jahre 1917 für den Fall der Wiederverheiratung des Überlebenden ein Vermächtnis in Höhe desjenigen Betrages ausgesetzt worden sei, der ihm als Erbteil nach dem Verstorbenen zustehen würde. Da sich das eingebrachte

Gut seiner Mutter auf rund 20.000,- M belaufen und er bisher nichts erhalten habe, ständen ihm noch 15.000,- DM zu. Außerdem habe er gegen seinen Vater Lohnforderungen in Höhe von etwa 7.700,- DM. Die Unternehmerin würde also auch mit diesen Forderungen von mehr als 20.000,- DM belastet sein.

Die Antragsteller haben um Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gebeten und dem Antragsgegner ein Beschwerderecht abgesprochen, weil der Antragsteller zu 1) nach den §§ 7, 17 HöfeO den Hoferben unter seinen Abkömmlingen durch Übergabevertrag frei bestimmen könne und es für die übrigen Abkömmlinge keine Möglichkeit gebe, die getroffene Wahl durch das Gericht abändern zu lassen. Gegenüber der Behauptung der Wirtschaftsunsfähigkeit der Unternehmerin haben sie darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftsbehörde deren Wirtschaftsfähigkeit erneut bestätigt habe und die Stellungnahme der Gemeindevertretung von Traarstedt auf eine Beeinflussung von irgendeiner Seite zurückzuführen sein müsse. Die Antragsteller haben geltend gemacht, in den Bestimmungen des Pachtvertrages könne eine Erbeinsetzung nicht gefunden werden; im übrigen würde eine solche auch durch den Übergabevertrag widerrufen sein. Sie haben ferner vorgetragen, das gespannte Verhältnis zwischen Vater und Sohn sei erst nach der Heirat des Antragsgegners eingetreten, der sich seitdem von fremden Leuten beeinflussen lasse, und die von dem Antragsgegner erhobenen Ansprüche bestritten, da ihm Lohnforderungen nicht zuständen und er wegen des Erbteils nach seiner Mutter befriedigt worden sei. Schließlich haben die Antragsteller noch behauptet, bei Beendigung des Pachtvertrages seien Schulden in Höhe von 5.000 - 6.000 DM vorhanden gewesen.

Das Beschwerdegericht hat nach Herbeiführung einer erneuten Stellungnahme der Kreislandwirtschaftsbehörde und der Vernehmung ihres Leiters und eines weiteren Sachverständigen die Beschwerde des Antragsgegners als unzulässig zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich dessen Rechtsbeschwerde, mit der er seinen Antrag auf Versagung der Genehmigung des Übergabevertrages weiter verfolgt. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Das Beschwerdegericht hat dem Antragsgegner ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Amtsgerichts abgesprochen, weil es an einer Rechtsbeeinträchtigung fehle. Es hat ausgeführt: Nach § 7 Abs 1 HöfeO könne der Eigentümer unter seinen Abkömmlingen den Hoferben frei bestimmen. Der einzelne Abkömmling habe keine rechtlich geschützte Aussicht, von mehreren Abkömmlingen Hoferbe zu werden. Eine rechtlich nicht geschützte Aussicht könne nicht einem Recht gleichgestellt werden. Anders sei die Rechtsstellung des allein wirtschaftsfähigen Abkömmlings, der nur mit Zustimmung des Gerichts übergangen werden könne und daher eine weitgehend gesicherte Anwartschaft darauf habe, Hoferbe zu werden, so daß diese als ein Recht im Sinne des § 20 FGG angesehen werden könne. Der Antragsgegner sei indessen nicht der einzige wirtschaftsfähige Abkömmling des Antragstellers zu 1). Es sei anzunehmen, daß auch der vermißte Sohn Ernst, falls er noch leben sollte, als wirtschaftsfähig angesprochen werden müßte. Hiervon abgesehen, sei die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2) nach ihrem Ver-

gang zu bejahen, da sie jedenfalls die Fähigkeit habe, dem Hof neben einem bestellten Wirtschaftler leitend vorzustehen und die Wirtschaftsweise der bezahlten Kraft kritisch zu beurteilen. Darauf, ob etwa der Antragsgegner bessere Voraussetzungen für die Bewirtschaftung des Hofes mitbringe, komme es nicht an, denn anderenfalls würde der Grundgedanke der Höfeordnung beiseite geschoben, daß nur der wirklich Wirtschaftsunfähige als Hoferbe auszuschneiden habe.

Das Beschwerdegericht hat weiter angenommen, der Antragsgegner könne auch aus dem Testament seiner Eltern vom 27. Juli 1917 und dem Pachtvertrage vom 21. Februar 1946 keine Rechtsbeeinträchtigung herleiten; denn seine Einsetzung als Erbe des längstlebenden Elternteils sei durch die Wiederverheiratung seines Vaters hinfällig und der Pachtvertrag nur privatschriftlich mit Beglaubigung der Unterschriften geschlossen worden; die im § 10 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung hätte aber eine rechtsverbindliche Wirkung etwa im Sinne der §§ 311, 313 BGB nur bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung zeitigen können. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde deshalb als unzulässig angesehen und daraus hergeleitet, daß eine Prüfung der Fragen nicht erfolgen könne, ob der Übergabevertrag etwa wegen Verstosses gegen die guten Sitten oder wegen Mißbrauchs des Rechts, den Hoferben frei zu bestimmen, nichtig sei. Das Oberlandesgericht hat in dem Übergabevertrage eine Härte für den Antragsgegner erblickt, hat aber angenommen, daß er nicht offensichtlich nichtig sei, so daß seine Genehmigung auch nicht unter diesem Gesichtspunkte abgelehnt werden könne.

Der Antragsgegner hält die Rechtsbeschwerde für zulässig, weil das Oberlandesgericht von mehreren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, insbesondere von dem Beschluß vom 16. Februar 1954 (V BLW 60/53) abgewichen sei und seine Entscheidung hier-

auf beruhe.

Die Rechtsbeschwerde ist der Ansicht, daß das Oberlandesgericht das Beschwerderecht des Antragsgegners zu Unrecht verneint habe. Sie meint, aus dem Sachvortrag des Antragsgegners habe sich bei richtiger Anwendung der §§ 125, 242 BGB ergeben, daß der Antragsteller zu 1) den Antragsgegner in bindender Weise zum Hoferben bestimmt habe und infolgedessen gehindert sei, eine anderweitige Bestimmung des Hoferben durch Übergabevertrag zu treffen. Die Rechtsbeschwerde folgert dies insbesondere daraus, daß der Antragsgegner seit seiner Kindheit auf dem Hof gearbeitet, ihn viele Jahre lang selbständig bewirtschaftet und der Antragsteller zu 1) den Antragsgegner durch sein eigenes Verhalten die ganze Zeit hindurch in dem Glauben gelassen habe, er werde den Hof später einmal bekommen. Die Rechtsbeschwerde führt hierfür weiter an, daß der Antragsteller zu 1) dem Antragsgegner nach dessen Darstellung die spätere Überlassung des Hofes wiederholt auch schriftlich und mündlich zugesagt habe. Sie ist der Auffassung, die in einem solchen Verhalten zum Ausdruck gekommene bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben stehe nicht nur dem Übergabevertrage entgegen, sondern sei auch im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und gebe dem Antragsgegner ein Beschwerderecht, da durch den Übergabevertrag sein besseres älteres Recht beeinträchtigt werde. Die Rechtsbeschwerde meint, das Oberlandesgericht habe danach den wiedergegebenen Sachvortrag des Antragsgegners zu Unrecht für unerheblich gehalten und infolgedessen rechtsirrig sein Beschwerderecht verneint.

Die Rechtsbeschwerde greift ferner die Feststellung

der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2) an. Sie rügt, daß sich das Beschwerdegericht zu den Auffassungen des Bezirksbauernführers und des Kreisbauernvorstehers in Widerspruch gesetzt und verkannt habe, daß die Antragstellerin zu 2) nur die landwirtschaftliche Haushaltsschule besucht habe, weshalb der Bezirksbauernführer die Wirtschaftsfähigkeit verneint habe, während der Kreisbauernvorsteher, der die Beteiligten entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts nicht gekannt habe, seine frühere Beurteilung stark eingeschränkt habe und im übrigen auch von einer unzutreffenden Rechtsauffassung ausgegangen sei.

III.

1.) Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Der Antragsgegner hat allerdings die Rechtsbeschwerdefrist versäumt; denn er hat gegen den angefochtenen, ihm am 11. Februar 1954 zugestellten Beschluß erst am 28. April 1954 Rechtsbeschwerde eingelegt. Der erkennende Senat hat dem Antragsgegner indessen durch Beschluß vom 4. Mai 1954 gegen die Versäumung der Frist des § 25 LwVG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt. Im übrigen ergibt sich die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG, da das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Amtsgerichts als unzulässig zurückgewiesen hat. Es bedurfte daher keiner Prüfung, ob das Rechtsmittel auch auf Grund der Vorschriften des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG zulässig sein würde, wie der Antragsgegner geltend gemacht hat.

2.) Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Beschwerdegericht hat dem Antragsgegner ein Beschwerderecht abgesprochen, weil es an einer Rechtsbeeinträchtigung fehle. Es würde nach den Gründen seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Beschlüsse vom 9. Oktober 1951, V BIW 67/50 BGHZ 3, 203 = RechtdLandw 1952, 206; vom 20. November 1951, V BIW 80/50; vom 23. September 1952, V BIW 105/51 und vom 27. Januar 1953, V BIW 67/52) die Beschwerdebefugnis des Antragsgegners bejaht haben, wenn er der allein wirtschaftsfähige Abkömmling des Antragstellers zu 1) wäre. Nach der Auffassung des Beschwerdegerichts ist das indessen nicht der Fall, weil die Antragstellerin zu 2) ebenfalls wirtschaftsfähig ist. Das Oberlandesgericht hat die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der ledigen Gertrud K. und des vermißten Ernst Knutzen offen gelassen und brauchte hierzu auch nicht Stellung zu nehmen, da ein Beschwerderecht des Antragsgegners unter dem angeführten Gesichtspunkt mit der Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2) entfiel. Falls die gegen die Feststellung ihrer Wirtschaftsfähigkeit gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde gerechtfertigt sein sollten, würde das zwar für die Entscheidung in der Sache selbst Bedeutung haben, hingegen nicht für die hier allein zu erörternde Frage des Beschwerderechts des Antragsgegners, da bisher nicht feststeht, ob nicht auch seine Geschwister Gertrud und Ernst wirtschaftsfähig sind. Es erübrigte sich daher, auf die Rügen einzugehen, welche die Rechtsbeschwerde hinsichtlich der Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin zu 2) erhoben hat, zumal da, wie noch darzulegen sein wird, das Beschwerderecht des Antragsgegners aus anderen Gründen zu Unrecht verneint worden ist.

Dem Oberlandesgericht ist allerdings darin beizutreten, daß der Antragsgegner aus dem gemeinschaftlichen Testament seiner Eltern vom 27. Juli 1917 kein Beschwerderecht herleiten kann. Nach § 2 dieses Testaments würde er zwar mangels anderer Abkömmlinge aus dieser Ehe der alleinige Erbe des längstlebenden Elternteils geworden sein. Diese Erbeinsetzung ist indessen, was der Antragsgegner auch nicht verkennt, nach § 3 des Testaments durch die Wiederverheiratung seines Vaters hinfällig geworden. Ein Recht auf die Hofnachfolge, das durch den Übergabevertrag verletzt sein könnte, kann er daher aus dieser letztwilligen Verfügung nicht herleiten. Das Beschwerdegericht hat ferner ohne Rechtsirrtum angenommen, eine Rechtsbeeinträchtigung des Antragsgegners lasse sich auch nicht aus den Vereinbarungen in § 10 des Pachtvertrages vom 21. Februar 1946 ableiten, weil es diesen Abmachungen, soweit sie die Hofnachfolge zum Gegenstand haben, schon mangels der vom Gesetz vorgeschriebenen Form an einer rechtsverbindlichen Wirkung fehle.

Das Beschwerdegericht hat gleichwohl die Beschwerdebefugnis des Antragsgegners zu Unrecht verneint. Es ist zwar richtig, daß, wenn mehrere wirtschaftsfähige Abkömmlinge vorhanden sind, jeder von ihnen nur eine rechtlich nicht geschützte Aussicht auf die Hofnachfolge hat und daher bei der Übergabe des Hofes an einen von ihnen kein Recht der anderen Abkömmlinge verletzt wird und ihnen daher auch im Genehmigungsverfahren, sofern sie nicht an dem Übergabevertrage beteiligt sind, kein Beschwerderecht zusteht. Das Beschwerdegericht ist indessen dem tatsächlichen Vorbringen des Antragsgegners nicht in jeder Hinsicht gerecht geworden. Dieser hat sich zwar in erster Linie darauf berufen, daß seine Halbgeschwister nicht wirtschaftsfähig seien und

nur er als allein wirtschaftsfähiger Abkömmling für die Hofnachfolge in Frage komme. Er hat sich indessen nicht allein auf diese vom Beschwerdegericht nicht geteilte Ansicht gestützt, sondern ein Recht auf die Hofnachfolge auch aus seiner ständigen Beschäftigung auf dem Hofe und dem früheren Verhalten des Antragstellers zu 1) ihm gegenüber hergeleitet. Der Antragsgegner glaubt, den Hof für sich in Anspruch nehmen zu können, weil er seit seiner Jugend auf ihm gearbeitet und ihn zeitweilig sogar selbständig bewirtschaftet habe, er auch früher als Hofnachfolger in Aussicht genommen gewesen sei und der Antragsteller zu 1) ihm dementsprechend die Hofnachfolge mündlich und schriftlich zugesagt habe. Der Antragsgegner hat damit ein Recht auf die Hofnachfolge aus der ganzen Entwicklung der Verhältnisse auf dem Hofe und insbesondere aus dem früheren Verhalten seines Vaters ihm gegenüber hergeleitet und die Ansicht vertreten, unter den geschilderten Umständen verstoße der Übergabevertrag mit der Antragstellerin zu 2) gegen Treu und Glauben. Damit hat der Antragsgegner einen Sachverhalt vorgetragen, den das Beschwerdegericht bei der Prüfung der Beschwerdebefugnis des Antragsgegners hätte berücksichtigen und der zur Bejahung seiner Beschwerdeberechtigung hätte führen müssen.

Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1954 (V BLw 60/53, BGHZ 12, 286 = RechtdLandw 1954, 153 = DNotZ 1954, 307) ausgeführt, darin, daß der Hofeigentümer durch Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung eines Abkömmlings auf dem Hofe zu erkennen gegeben habe, dieser Abkömmling solle den Hof übernehmen, und daß der betreffende Abkömmling sich hierauf eingestellt habe, könne eine Vereinbarung über die künftige Hofnachfolge dieses Abkömmlings und zugleich seine Bestimmung zum Hoferben liegen. Der erkennende

Senat hat in dieser Entscheidung angenommen, in Fällen dieser Art laufe das Verhalten der Beteiligten auf eine vertragliche Übereinkunft hinaus, die sich als Vorvertrag zu einem von beiden Teilen in Aussicht genommenen späteren Hofübergabevertrag charakterisieren lasse, der freilich regelmäßig mangels gerichtlicher oder notarieller Beurkundung nichtig sein werde; dem jedoch gleichwohl nicht jede rechtliche Bedeutung abzusprechen sei. Hierzu hat der Senat ausgeführt, es liege eine besondere Gestaltung des Falles vor, wenn nach dem bisherigen Verhalten, insbesondere nach den Erklärungen, Zusicherungen oder Versprechungen des einen Teils (oder beider Teile) und der infolgedessen eingetretenen tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse eine befriedigende Lösung für die Beziehungen der Beteiligten nur bei Bejahung rechtsgeschäftlicher Bindung erreichbar erscheine, und daraus abgeleitet, daß in derartigen Fällen von Amts wegen dem Mangel der Form die Rechtsfolge der Nichtigkeit mit Rücksicht auf Treu und Glauben zu versagen sei. Der Senat hat darauf hingewiesen, daß derartige Verhältnisse im Gesellschaftsrecht zur Bejahung der sogenannten faktischen Gesellschaft geführt haben, und als naheliegend angesehen, auch auf dem Gebiet des Höferechts in den Fällen der zur Erörterung stehenden Art eine Bindung der Beteiligten - oder doch jedenfalls des Hofeigentümers - an die zwar wegen Formmangels nichtige, aber von ihnen gewollte Vereinbarung über die Hofnachfolge zu bejahen, da die Verhältnisse hier ähnlich wie bei der faktischen Gesellschaft lägen, indem sich auch hier die Beteiligten auf das von ihnen Erstrebte eingestellt, danach gehandelt und so diesem ihrem Willen entsprechende Zustände geschaffen hätten, die sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum erstreckten und daher einer befriedigenden Lösung auf andere

Weise nicht ohne weiteres zugänglich seien. Der Senat hat dort, worauf verwiesen werden kann, näher dargelegt, warum es nicht nur angängig, sondern sogar geboten erscheine, für den Bereich des Höferechts trotz Nichtwahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form in den zur Erörterung stehenden Fällen eine rechtliche Bindung des Hofeigentümers zugunsten des in Frage kommenden Abkömmlings zu bejahen und in der durch das eigene Verhalten des Hofeigentümers hervorgerufenen Bindung eine Bestimmung des Hoferben durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu erblicken, wie sie auch durch einen Übergabevertrag vorgenommen wird. Von diesem Standpunkt aus hat der Senat in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. z.B. die Beschlüsse des erkennenden Senats vom 19. Februar 1952, V BLW 38/51, RechtdLandw 1952, 139 = LDR 1952, 414, sowie die weiteren Entscheidungen vom 19. Februar 1952, V BLW 14/51, RechtdLandw 1952, 132 und vom 14. Oktober 1952, V BLW 2/52) angenommen, daß, wenn eine derartige verbindliche Bestimmung des Hoferben vorliege, der Hofeigentümer gehindert sei, an Stelle dieses Abkömmlings eine andere Person durch Verfügung von Todes wegen oder durch Übergabevertrag zum Hofnachfolger zu bestimmen. In den angeführten Entscheidungen hat der Senat auch zum Ausdruck gebracht, daß eine bereits bestehende, einer anderweitigen Hoferbenbestimmung entgegenstehende Bindung des Hofeigentümers im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist, da ihr auf der anderen Seite ein Recht des zunächst zum Hofnachfolger Ausersehenen gegenüberstehe, das durch eine anderweitige Hoferbenbestimmung beeinträchtigt werde und diesem ein Beschwerderecht gebe. Daraus folgt aber, wie der Senat in der angeführten Entscheidung vom 16. Februar 1954 ebenfalls dargelegt hat, daß das Vorbringen des zunächst zum Hofnachfolger Bestimmten im Genehmigungsverfahren zu beachten ist,

auch wenn er nicht an dem Abschluß des späteren Übergabevertrages beteiligt war und auch die Nichtigkeit der anderweitigen Hoferbanbestimmung nicht offensichtlich ist; denn anderenfalls könnte und würde dieser Abkömmling aller Voraussicht nach im Falle der Genehmigung des Übergabevertrages seines auf der früher eingegangenen Bindung des Hofeigentümers beruhenden besseren Rechts endgültig verlustig gehen.

Im vorliegenden Falle ließ das Vorbringen des Antragsgegners erkennen, daß er einen ähnlichen Sachverhalt behaupten wollte, wie ihn die Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. Februar 1954 zum Gegenstand hat. Sein Vortrag fand in dieser Hinsicht sogar zum Teil eine Bestätigung in der Einlassung des Antragstellers zu 1), der eingeräumt hat, daß der Antragsgegner seit seiner Jugend fast ständig auf dem Hof gearbeitet habe und bis in neuere Zeit als Hofnachfolger ausersehen gewesen sei. Nach dem zuvor Gesagten genügte es aber zur Bejahung der Beschwerdebefugnis des Antragsgegners, daß er einen Sachverhalt schlüssig vortrug, aus dem sich, falls er den Tatsachen entsprechen sollte, die Beeinträchtigung eines Rechts des Antragsgegners durch den Abschluß des Übergabevertrages ergab. Das hat das Beschwerdegericht verkannt und infolgedessen die sofortige Beschwerde des Antragsgegners zu Unrecht als unzulässig angesehen.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zu erneuter Prüfung und Entscheidung in der Sache selbst an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerdeinstanz zu übertragen war, da sich der Ausgang des Verfahrens noch nicht übersehen läßt.

Falls sich bei der erneuten Prüfung ergeben sollte, daß keine sonstigen Gründe zur Versagung der nachgesuchten Genehmigung vorhanden sind, der Antragsteller zu 1) aber den Antragsgegner in bindender Weise zum Hoferben bestimmt hatte, wird nach der Entscheidung des Senats vom 16. Februar 1954 weiter zu prüfen sein, ob dieser etwa seinem Vater berechtigten Anlaß gegeben hat, ihn nunmehr von den Hofnachfolge auszuschliessen und den Hof seiner Tochter zu übergeben.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock